

Neue Umweltschutzstandards für alle städtische landwirtschaftliche Flächen (AGB Landpacht 2021)

Die Stadt Bad Münstereifel möchte gemäß dem Vorsorgeprinzip Ihre Mitverantwortung für den Gesundheits- und Gewässerschutz ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie den Schutz der Umwelt und einem nachhaltigen Ressourcenumgang unterstreichen und Ihrer Vorbildfunktion für übrige Landverpachtungen im Stadtgebiet gerecht werden.

Im Jahr 2014 hat der Stadtrat bereits eine fraktionsübergreifende Resolution gegen die übermäßige Ausbringung von Gülle im Stadtgebiet von Bad Münstereifel beschlossen. Daraufhin wurden alle Landpachtverträge der Stadt Bad Münstereifel mit strengeren Auflagen, die über denen der gesetzlichen Düngeverordnung (DüV) liegen, ergänzt. In Vorbereitung der neuen, 5-jährigen Verlängerung der Pachtflächen wurden die AGB Landpacht geändert. In der nächsten Zeit werden daher allen Vertragslandwirten neue Verträge mit den aktualisierten AGB angeboten.

Die bereits im Rahmen der Waldbewirtschaftung vorbildliche Umsetzung der PEFC Zertifizierung Standards werden damit sinngemäß im Rahmen der Landverpachtung umgesetzt und stellen die Stadt Bad Münstereifel auf eine Ebene „Pestizid freier Kommunen“, die einen restriktiveren Kurs zur Düngeverordnung (DüV) des Bundes anlegt.

Folgende Umweltschutzaufgaben (Auszug) werden nach einstimmigem Beschluss des Betriebsausschuss Forstbetrieb in der kommenden Pachtperiode Vertragsbestandteil:

- Auf Städtischen Flächen ist eine Stickstoff-Obergrenze von 100 kg / Jahr und Hektar nicht zu überschreiten (gesetzlich zulässig wären 170 kg).
- Die Abstände zu Gewässern müssen unabhängig zur aktuellen DüV und Hangneigung, immer um 10 Metern über den Abständen der aktuellen DüV liegen.
- Nachsaaten müssen gemäß § 40 (4) BNatSchG mit Regiosaatgut erfolgen.
- Der Pächter darf nur eigenerzeugte Gülle und Festmist ausbringen. Eigenerzeugte Gülle muss im Schlitz- oder Schleppschauchverfahren in den Boden eingebracht werden.
- Gärsubstrate, Rückstände aus Müll-Verbrennungsanlagen, Asche, Kompost, Klärschlamm, Hühnerfäkalien o. a. dürfen nicht ausgebracht werden.
- Der Einsatz des Herbizid Wirkstoff Glyphosat sowie sämtliche Neonikotinoide sind verboten.
- Aus Gründen des Umweltschutzes verpflichtet sich der Pächter keine Zaunpfähle aus voll getränktem Material, Bahnschwellen, Telefon- oder EMasten o. ä. zu verwenden.
- Das Mahdverfahren "Wildtiere schonen – von innen nach außen mähen" ist verbindlich.
- Aus Gründen des Naturschutzes gilt ein Mähverbot zur Nachtzeit.
- Sind zur Erreichung von Naturschutzziele Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich (z. B. Anlage von Flachwassermulden, Vernässung, Anpflanzung von Hecken und Windschutzanlagen und deren Einzäunung, Neueinteilung von Grundstücken usw.), sind diese vom Pächter zu dulden.